



## Staats- und Gesellschaftswissenschaften Staats- und Verfassungsrecht (SVR)

**Fragen  
M17**  
bitte nur zuhause  
verwenden!

### Modul 17: „Polizeiarbeit auf internationaler Ebene“

Fragen als Multiple-Choice-Aufgabe im Fach Staats- und Verfassungsrecht (SVR) – Grundrechte (GrR) / Staatsorganisationsrecht (StO) – des Studiengebiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für Lehrveranstaltung **17.12**: „Öffentliche Sicherheit und internationale Beziehungen“ verfasst und herausgegeben von **Professor Dr. Martin H. W. Möllers** ([www.Moellers.info](http://www.Moellers.info)).



#### 1. Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

*Möllers, Martin H. W.*: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2015. 505 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 26,90 €.



#### 2. Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

*Möllers, Martin H. W.*: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Kurzlehrbuch sowie Musterklausuren, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013. 237 und 132 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 16,90 € bzw. 14,90 €.



#### Polizeiliches Fachlexikon:

*Möllers, Martin H. W.* (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010, Großformat, XI, 2.431 Seiten, ISBN 978-3-406-59525-7, 118,00 €.



#### Lernbuch zur Prüfungsvorbereitung für das Studium bei der Bundespolizei:

*Möllers, Martin H. W.*: Multiple-Choice-Test Staats- und Gesellschaftswissenschaften. Selbsttest für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 1. Aufl., Lübecker Medien Verlag: Lübeck 2015, 230 Seiten, erscheint im Juni 2015.



#### Lernbuch zur Prüfungsvorbereitung für das Studium bei der Bundespolizei:

*Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas*: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübecker Medien Verlag: Lübeck 2011, 479 Seiten, ISBN 978-3-941138-05-6, 14,80 €.

#### Inhaltsverzeichnis:

Fragen zum Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte für den VN-Menschenrechtsrat	2
Multiple-Choice-Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Gesellschaftswissenschaften	5
Lösung der Multiple-Choice-Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Gesellschaftswissenschaften mit Kommentierung und Bewertungsschlüssel	7

### Fragen zum Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte für den VN-Menschenrechtsrat

1. Was enthält die Resolution 48/134 der VN-Generalversammlung, vom 20.12.1993? **(1.)**  
Die Resolution enthält die Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen, auf deren Grundlage das Deutsche Institut für Menschenrechte seine Aufgabe als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands erfüllt.
2. Wer ist in Deutschland für die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen zuständig? **(4.)**  
Zuständig sind der Bund, die 16 Bundesländer und alle Kommunen.
3. Werden die VN-Menschenrechtsverträge zur Auslegung der verfassungsmäßig garantierten Menschenrechte herangezogen? **(10.)**  
Nach einem Beschluss des BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09, [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110323\\_2bvr088209.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110323_2bvr088209.html) (zur VN-BRK) und BVerfG, Urteil vom 18.7.2012, 1 BvL 10/10, 2 BvL 2/11, [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718\\_1bvl001010.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html) (zum IPWSKR) sind auch die VN-Menschenrechtsverträge zur Auslegung der verfassungsmäßig garantierten Menschenrechte heranzuziehen.
4. Wie hat Deutschland die Empfehlung der VN-Generalversammlung, eine Nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen, umgesetzt? **(12.)**  
Mit der Schaffung des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf einen einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages hin (2001) hat Deutschland die Empfehlung der UN-Generalversammlung, eine Nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen, umgesetzt.
5. Was ist eine wesentliche Ursache dafür, dass die über Jahre reichende rechtsterroristische Mordserie an Migranten durch den NSU erst im Herbst 2011 aufgedeckt werden konnte? **(15.)**  
Verschiedene Untersuchungskommissionen sind mit der Aufklärung der Versäumnisse und Fehler von Sicherheits- und Ermittlungsbehörden befasst. Zu diesen Fehlern zählt auch, dass die Behörden einen rassistischen Hintergrund der Taten vorschnell ausschlossen und sich die Ermittlungen stattdessen auf die Familien der Opfer und migrantische Milieus konzentrierten. Ob Formen institutionellen Rassismus in Ermittlungsbehörden eine wirksame Aufklärung dieser Taten behinderten, wird bislang in der Aufarbeitung unzureichend thematisiert.
6. Welches Problem prangert das Deutsche Institut für Menschenrechte im Zusammenhang mit ethnic profiling an? **(16.)**  
2012 wurde offenbar, dass die Polizei in Deutschland diskriminierende verdachtsunabhängige Kontrollen (ethnic profiling) vornimmt. Das mit dem Fall befasste erstinstanzliche Gericht hat dies ungeachtet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses gebilligt. Das Institut fordert, diskriminierendes ethnic profiling gesetzlich zu untersagen.
7. Hat Deutschland sich verpflichtet, aktiv gegen Menschenhandel und Kinderpornografie vorzugehen? **(5.)**  
Deutschland hat seit 2009 u. a. das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels als menschenrechtliche Abkommen ratifiziert.
8. Befassen sich die Parlamente der Länder systematisch mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen und Empfehlungen? **(11.)**  
Die Parlamente der Länder befassen sich nicht systematisch mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen und Empfehlungen.
9. Nahezu keine Industriestaaten haben die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifiziert. Gehört denn Deutschland wenigstens zu den Unterzeichnerstaaten? **(8.)**  
Nein, Deutschland hat dieses und andere Abkommen nach wie vor nicht ratifiziert.
10. Gibt es im Zusammenhang mit Polizeigewalt eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der Anzeigen und der tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren sowie zwischen diesen und der Zahl der Verurteilungen? **(19.)**  
Daten zu Polizeigewalt belegen seit Jahren eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der Anzeigen und der tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren sowie zwischen diesen und der Zahl der Verurteilungen.
11. Was sind bei Polizeigewalt die Ursachen der Diskrepanz zwischen der Anzahl der Anzeigen und der tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren? **(19.)**  
Untersuchungen führen dies auf eine erhöhte Zurückhaltung von Beamten bei der Belastung von Kollegen und auf Probleme der Beweisbarkeit etwaiger Straftaten zurück.

12. Welche Gegenmaßnahmen empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte, um bei Polizeigewalt die Ursachen der Diskrepanz zwischen der Anzahl der Anzeigen und der tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren abzustellen? **(19.)**  
Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt, dass in allen Ländern und bei der Bundespolizei eine Identifizierung des individuellen Polizeibeamten im Einsatz sichergestellt, die Dokumentation von Polizeigewalt verbessert und verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden.
13. Wenn Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, für welchen Zeitraum ist diese dann gültig? **(35.)**  
Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis ist auf das Strafverfahren beschränkt. Danach erfolgt die Abschiebung.
14. Nur unter welchen Voraussetzungen erhalten Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung eine Aufenthaltserlaubnis? **(35.)**  
Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nur, wenn sie bereit und in der Lage sind, gegen die Täter auszusagen.
15. Welche Grundrechte stehen sich bei der Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen gegenüber und sieht das Deutsche Institut für Menschenrechte eher das Recht der Eltern oder eher das Recht der Kinder benachteiligt? **(24.)**  
Es stehen sich die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie das Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG auf Seiten der Eltern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. GG gegenüber. Da das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Tendenz sieht, dass religiöse Minderheiten herabgewürdigt und Eltern für ihre religiös motivierte Gewissensentscheidung stigmatisiert würden, hat das Deutsche Institut für Menschenrechte einseitig eine Benachteiligung der Eltern im Blick.
16. Was ist der Grund, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte die Kinderrechtskonvention (KRK) im Zusammenhang mit Asyl immer noch nicht umgesetzt sieht? **(26.)**  
Es werden 16- und 17-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiterhin im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowohl verfahrensrechtlich als auch bei ihrer Betreuung und Unterbringung wie Erwachsene behandelt.
17. Wie soll das Menschenrecht auf Menschenrechtsbildung bei der Polizei umgesetzt werden? **(28.)**  
Bei Polizei und anderen Sicherheitsorganen sowie Strafvollzugsbehörden sollen Menschenrechte und ihre Umsetzung in der Praxis intensiv in Aus- und Fortbildung behandelt werden und dafür verbindliche Curricula, praxisorientierte Lehrinhalte und Standards der Menschenrechtsbildung zu entwickeln, Lehrpersonal aus- und fortzubilden sowie entsprechende Kompetenzzentren an Hochschulen und Lehrerbildungszentren zu schaffen.
18. Wer ist nach EU-Recht in erster Linie für Asylanträge zuständig, die EU oder die Nationalstaaten? **(32.)**  
Nach EU-Recht ist in erster Linie der EU-Mitgliedstaat für Asylanträge zuständig, dessen Territorium der jeweilige Asylsuchende zuerst betritt. Asylsuchende können sich, entgegen europäischer Rechtsprechung, gegen die Abschiebung in „sichere Drittstaaten“, insbesondere Staaten der EU, nicht wirksam wehren.
19. Welche Menschenrechtsarchitektur weist Deutschland auf? Welche Institutionen befassen sich mit Menschenrechtsfragen? **(2.)**  
Zur Menschenrechtsarchitektur gehören in Deutschland der Menschenrechtsausschuss des Bundestages, die Menschenrechtsbeauftragten im Außen- und Justizministerium, zahlreiche Regierungsbeauftragte mit menschenrechtspolitischen Mandaten, etwa die Integrationsbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte, sowie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und das Deutsche Institut für Menschenrechte. Hinzu kommen parlamentarische Petitionsausschüsse auf Bundes- und Länderebene und zahlreiche Beratungs- und Beschwerdestellen. Zudem besteht ein hochdifferenziertes und wirksames Gerichtssystem. Deutschland betreibt auf internationaler und europäischer Ebene eine Politik zur Förderung der Menschenrechte.
20. Wie hat sich Deutschland daran beteiligt, den internationalen Prozess zur Stärkung der Menschenrechte Älterer zu fördern? **(13.)**  
Die Bundesregierung hat sich noch nicht an der Arbeit der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer aktiv beteiligt.
21. Hat Deutschland eine umfassende Strategie gegen rassistische Diskriminierung entwickelt? **(14.)**  
In Deutschland fehlt bislang eine umfassende Strategie gegen rassistische Diskriminierung. Rassismus wird in Deutschland häufig auf rechtsextreme Ideologie und Gewalt reduziert.
22. Für welchen Zeitraum kann Abschiebungshaft in Deutschland angeordnet werden? **(33.)**  
Abschiebungshaft kann in Deutschland bis hin zu 18 Monaten angeordnet werden.

23. Haben Flüchtlingskinder ohne Papiere zu deutschen Bildungseinrichtungen Zugang? **(34.)**  
Seit 2009 ist der Zugang von Kindern ohne Papiere zu Bildungseinrichtungen eröffnet worden, indem die Übermittlungspflicht für die Bildungseinrichtungen abgeschafft wurde.
24. Warum suchen Betroffene trotz verbreiteter Diskriminierungen in allen Lebensbereichen selten gerichtliche Hilfe? **(17.)**  
In Deutschland bestehen strukturelle Barrieren und es fehlt die Rechtskenntnis der Betroffenen, die eine Rechtsdurchsetzung ermöglichen. Z. B. fehlt ein Verbandsklagerecht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten sowie Aufbau und Stärkung von Beratungsstrukturen.
25. Ist die Menschenrechtsfrage eine rein staatliche Angelegenheit? **(3.)**  
Nein, Deutschland verfügt im Bereich der Menschenrechte über eine aktive Zivilgesellschaft.

**Multiple-Choice-Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Gesellschaftswissenschaften;  
maximal sind 50 LP zu erreichen.**

**Hinweis: Die nachfolgenden Fragen gehen inhaltlich über die Inhalte des Moduls 17 hinaus und dienen nur der Übung dieses Aufgabentyps!**

Bei den Multiple-Choice-Aufgaben sind die Fragen durch Ankreuzen und Nichtankreuzen der vorgegebenen Antworten zu lösen. Es können richtig sein: keine der Antwortvorgaben, eine Antwortvorgabe, mehrere Antwortvorgaben oder alle Antwortvorgaben.

Für jedes richtige Ankreuzen bzw. Nichtankreuzen werden Leistungspunkte vergeben. Eine Arbeit, bei der alle Kästchen oder keines der Kästchen angekreuzt werden, gilt als ungenügend und wird mit 0 Rangpunkten bewertet.

So wird angekreuzt	<input checked="" type="checkbox"/>	So wird eine Ankreuzung rückgängig gemacht	<input type="checkbox"/>	So wird eine rückgängig gemachte Ankreuzung wieder angekreuzt	<input type="checkbox"/>
--------------------	-------------------------------------	--	--------------------------	---	--------------------------

<b>1. Welche Aussage über die Aufgaben der Polizei ist richtig?</b>	
Alle Staatsaufgaben der Bundesrepublik Deutschland stehen im Grundgesetz und sind durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG abgesichert.	<input type="checkbox"/>
Die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit ist eine klassische Staatsaufgabe, für welche vor allem die Polizei und die Streitkräfte zuständig sind.	<input type="checkbox"/>
Da die Grenzen der inneren und äußeren Sicherheit verwischen, muss die Polizei bei Auslandseinsätzen Kriegswaffen einsetzen.	<input type="checkbox"/>
Bürgerinnen und Bürger können durch Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen die Aufgaben beeinflussen, welche die Polizei zu erfüllen hat.	<input type="checkbox"/>
Um Staatsaufgaben wahrzunehmen, führt die Bundespolizei zu einer präventiven Maßnahmen nach dem BPolG und zum anderen auf repressive Maßnahmen nach der StPO durch.	<input type="checkbox"/>
<b>2. Welche Aussage allgemein über die Grundrechte im Grundgesetz trifft zu?</b>	
Alle Maßnahmen der Bundespolizei gegenüber Bürgern haben sich an den Grundrechten zu orientieren.	<input type="checkbox"/>
Die Bundespolizei kann auch durch Verwaltungsrealakte in Grundrechte eingreifen.	<input type="checkbox"/>
Alle Grundrechte gelten generell für alle Menschen.	<input type="checkbox"/>
Es gibt Grundrechte, die nur für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG gelten.	<input type="checkbox"/>
Grundrechtinhaber sind nur natürliche Personen, bei manchen muss die Person sogar die deutsche Staatsbürgerschaft haben.	<input type="checkbox"/>
Grundrechte sind Abwehrrechte des Menschen gegenüber dem Staat, sie können aber auch den Staat verpflichten, tätig zu werden.	<input type="checkbox"/>
Grundrechte bestimmen die objektive Wertordnung und geben Einrichtungsgarantien.	<input type="checkbox"/>
Grundrechte kann man unterteilen in Abwehrrechte, Leistungsrechte und Mitgestaltungsrechte.	<input type="checkbox"/>
<b>3. Welche der folgenden Aussagen allgemein zu den Freiheitsrechten treffen zu?</b>	
Aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt.	<input type="checkbox"/>
Das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme steht nicht in der Verfassung und hat daher keinen Grundrechtscharakter. Es ist nur als „sonstiges Recht“ im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, wenn die Polizei einen Schaden verursacht hat.	<input type="checkbox"/>
Die Entscheidung über Anordnung oder Aufrechterhaltung einer Freiheitsentziehung ist grundsätzlich dem Richter vorbehalten.	<input type="checkbox"/>
Bei Gefahr im Verzug darf die Polizei über die Aufrechterhaltung einer Freiheitsentziehung entscheiden.	<input type="checkbox"/>
Auch Bürgerinnen und Bürger dürfen ausnahmsweise anderen Personen die Freiheit entziehen und sie festnehmen.	<input type="checkbox"/>
Die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit schützen grundsätzlich nicht den Ort, an dem diese Freiheiten ausgeübt werden sollen.	<input type="checkbox"/>

<b>4. Welche der folgenden Aussagen, die sich auf den Schutz des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit beziehen, treffen zu?</b>	
Lehrerinnen und Lehrer dürfen keinesfalls Schülerinnen und Schüler körperlich bestrafen.	<input type="checkbox"/>
Eltern dürfen im gemäßigten Rahmen ihre Kinder körperlich bestrafen und ihnen zum Beispiel eine Ohrfeige geben, auch wenn diese mit Schmerzen verbunden ist.	<input type="checkbox"/>
Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.	<input type="checkbox"/>
Die Polizei darf in das Recht auf körperliche Unversehrtheit eingreifen und Menschen Schmerzen zufügen, solange dies mit der Verfassung in Einklang steht.	<input type="checkbox"/>
Bei Auslandseinsätzen der Polizei gelten die Grundrechte nach dem Grundgesetz nicht, sondern die Rechtsvorschriften vor Ort, sodass „strengere“ Verhörmethoden erlaubt sind, wenn das Ortsrecht sie zulassen.	<input type="checkbox"/>
Auch bei Auslandseinsätzen der Polizei gelten die Grundrechte nach dem Grundgesetz fort, sodass zum Beispiel auch nur die Androhung von Misshandlungen anlässlich von Vernehmungen gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG verboten ist.	<input type="checkbox"/>
<b>5. Welche Aussage ist falsch?</b>	
Es gibt mindestens ein Grundrecht, das nur für natürliche Personen gilt, die zudem die deutsche Staatsbürgerschaft haben müssen.	<input type="checkbox"/>
Die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG kann nach Art. 19 Abs. 3 GG auch von juristischen Personen ausgeübt werden, dagegen die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2. Alt. GG nicht.	<input type="checkbox"/>
Die Glaubensfreiheit ist ein höchstpersönliches Menschenrecht.	<input type="checkbox"/>
Da die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG ein Bürgerrecht ist, genießen Ausländerinnen und Ausländer für ihre Versammlungen keinen Grundrechtsschutz.	<input type="checkbox"/>
Da die Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG nur im Bundesgebiet gewährt wird, genießt ein Deutscher, der durch Ausreise seinen Aufenthalt in der Schweiz nehmen will und von der Bundespolizei daran gehindert wird, keinen Grundrechtsschutz.	<input type="checkbox"/>
Das relativ kurze Anhalten einer Person zur Feststellung ihrer Identität ist keine freiheitsentziehende Maßnahme und betrifft daher nicht den Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.	<input type="checkbox"/>
Rechte, die das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat, wie etwa das Recht am eigenen Bild oder das Recht am eigenen Wort, haben keinen Verfassungsrang.	<input type="checkbox"/>

**Lösung der Multiple-Choice-Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Gesellschaftswissenschaften mit Kommentierung und Bewertungsschlüssel; maximal sind 50 LP zu erreichen.**

Bei den Multiple-Choice-Aufgaben sind die Fragen durch Ankreuzen und Nichtankreuzen der vorgegebenen Antworten zu lösen. Es können richtig sein: keine der Antwortvorgaben, eine Antwortvorgabe, mehrere Antwortvorgaben oder alle Antwortvorgaben.

Für jedes richtige Ankreuzen bzw. Nichtankreuzen werden Leistungspunkte vergeben. Eine Arbeit, bei der alle Kästchen oder keines der Kästchen angekreuzt werden, gilt als ungenügend und wird mit 0 Rangpunkten bewertet.

So wird angekreuzt	<input checked="" type="checkbox"/>	So wird eine Ankreuzung rückgängig gemacht	<input type="checkbox"/>	So wird eine rückgängig gemachte Ankreuzung wieder angekreuzt	<input type="checkbox"/>
--------------------	-------------------------------------	--	--------------------------	---	--------------------------

1. Welche Aussage über die Aufgaben der Polizei ist richtig?		LP
Alle Staatsaufgaben der Bundesrepublik Deutschland stehen im Grundgesetz und sind durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG abgesichert.	<input type="checkbox"/>	2
Die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit ist eine klassische Staatsaufgabe, für welche vor allem die Polizei und die Streitkräfte zuständig sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	3
Da die Grenzen der inneren und äußeren Sicherheit verwischen, muss die Polizei bei Auslandseinsätzen Kriegswaffen einsetzen.	<input type="checkbox"/>	2
Bürgerinnen und Bürger können durch Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen die Aufgaben beeinflussen, welche die Polizei zu erfüllen hat.	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Um Staatsaufgaben wahrzunehmen, führt die Bundespolizei zu einer präventiven Maßnahmen nach dem BPolG und zum anderen auf repressive Maßnahmen nach der StPO durch.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
<p><b>Kommentierung:</b> Das Grundgesetz gibt nur mit den Verfassungsprinzipien – allen voran das Rechtsstaatsprinzip – den Gestaltungsrahmen vor. Die Staatsaufgaben selbst werden einfachgesetzlich geregelt und sind keineswegs durch die Ewigkeitsklausel geschützt. Diese schützt nur bundesstaatliche Garantien und die Grundsätze aus Art. 1 GG und aus Art. 20 GG. Daher ist die erste Aussage falsch. Für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist die Polizei zuständig, während die äußere Sicherheit klassisch durch die Streitkräfte gewährleistet wird. Die zweite Aussage ist somit richtig. Dagegen ist die dritte Aussage falsch. Denn es ergibt sich aus dem Trennungsgebot des Grundgesetzes, dass die „innere Sicherheit“ streng von der internationalen Sicherheit, der „äußeren Sicherheit“ trennt, dass in der Bundesrepublik Deutschland eine Aufteilung der Funktionen zwischen Organen der äußeren (Bundeswehr u. a.) und der inneren (Polizei u. a.) Sicherheit besteht. Dies ergibt sich z. B. aus Art. 35 GG: Danach ist die Bundeswehr zwar zur Amtshilfe für die Polizei fähig und befugt, aber immer nur dann, wenn die Streitkräfte keinen hoheitlichen Zwang ausüben. Kriegswaffen stehen nur den Streitkräften zu, die Polizeigesetze in Deutschland ermächtigen zum Führen solcher Waffen nicht. Durch Wahlen und Abstimmungen werden die polizeilichen Aufgaben beeinflusst. Die Wahl einer bestimmten Partei mit Programmen zur inneren Sicherheit kann – wenn sie infolgedessen Regierungsverantwortung übernimmt, z. B. zur Erweiterung polizeilicher Aufgaben führen. In den Ländern und Kommunen ist es sogar möglich, über konkrete polizeiliche Aufgaben abzustimmen. Die vierte Aufgabe ist deshalb richtig. Das gilt auch für die fünfte Aussage, die lediglich feststellt, dass zu den Staatsaufgaben der Polizei die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Strafverfolgung gehören.</p>		
2. Welche Aussage allgemein über die Grundrechte im Grundgesetz trifft zu?		LP
Alle Maßnahmen der Bundespolizei gegenüber Bürgern haben sich an den Grundrechten zu orientieren.	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Die Bundespolizei kann auch durch Verwaltungsrealakte in Grundrechte eingreifen.	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Alle Grundrechte gelten generell für alle Menschen.	<input type="checkbox"/>	1
Es gibt Grundrechte, die nur für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG gelten.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Grundrechtsinhaber sind nur natürliche Personen, bei manchen muss die Person sogar die deutsche Staatsbürgerschaft haben.	<input type="checkbox"/>	2
Grundrechte sind Abwehrrechte des Menschen gegenüber dem Staat, sie können aber auch den Staat verpflichten, tätig zu werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Grundrechte bestimmen die objektive Wertordnung und geben Einrichtungsgarantien.	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Grundrechte kann man unterteilen in Abwehrrechte, Leistungsrechte und Mitgestaltungsrechte.	<input checked="" type="checkbox"/>	1
<p><b>Kommentierung:</b> Die ersten beiden Aussagen sind richtig, da zum einen sich schon aus Art. 1 Abs. 3 GG ergibt,</p>		

<p>dass u. a. auch die Polizei an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden ist, und zum anderen das Grundrechte die objektive Wertordnung bestimmen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können auch Verwaltungsrealakte in Grundrechte eingreifen. Da das Grundgesetz die Grundrechte in Bürgerrechte und Menschenrechte einteilt, gelten nicht alle Grundrechte generell für alle Menschen. Bürgerrechte gelten nur für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Es stimmt zwar, dass grundsätzlich beim Ausbürgerungsverbot nach Art. 16 Abs. 1 GG der Grundrechtsinhaber sogar die deutsche Staatsbürgerschaft haben muss, allerdings sind nicht nur natürliche Personen grundrechtsfähig, wie es sich aus Art. 19 Abs. 3 GG ergibt. Es trifft zu, dass Grundrechte den Staat auch verpflichten können, tätig zu werden, zum Beispiel beim Asylgrundrecht nach Art. 16a GG. Grundrechte bestimmen die objektive Wertordnung; am ihnen richtet etwa das Bundesverfassungsgericht alles staatliche Handeln aus. Einrichtungsgarantien gewährleisten die Institute von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG, die freie Presse nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. GG und das Privateigentum nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Zu den institutionellen Einrichtungsgarantien gehört u. a. das Berufsbeamtentum nach Art. 33 Abs. 5 GG. Allgemein können die Grundrechte in Abwehrrechte, Leistungsrechte und Mitgestaltungsrechte unterteilt werden.</p>		
<b>3. Welche der folgenden Aussagen allgemein zu den Freiheitsrechten treffen zu?</b>		LP
Aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme steht nicht in der Verfassung und hat daher keinen Grundrechtscharakter. Es ist nur als „sonstiges Recht“ im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, wenn die Polizei einen Schaden verursacht hat.	<input type="checkbox"/>	2
Die Entscheidung über Anordnung oder Aufrechterhaltung einer Freiheitsentziehung ist grundsätzlich dem Richter vorbehalten.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Bei Gefahr im Verzug darf die Polizei über die Aufrechterhaltung einer Freiheitsentziehung entscheiden.	<input type="checkbox"/>	1
Auch Bürgerinnen und Bürger dürfen ausnahmsweise anderen Personen die Freiheit entziehen und sie festnehmen.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit schützen grundsätzlich nicht den Ort, an dem diese Freiheiten ausgeübt werden sollen.	<input type="checkbox"/>	1
<p><b>Kommentierung:</b> Die erste Aussage betrifft das sogenannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er oder sie persönliche Lebenssachverhalte offenbart. Dieses Recht wurde vom Bundesverfassungsgericht im sog. „Volkszählungs-urteil“ aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelt. Letzteres ist wiederum ein Bestandteil des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG. Somit genießt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Grundrechtsschutz. In einem weiteren Urteil aus dem Jahre 2008 wurde vom BVerfG das sog. „Computergrundrecht“ Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelt. Aussage eins trifft zu, während Aussage zwei falsch ist. Die letzten beiden Aussagen betreffen die Frage, wer über die Anordnung und Aufrechterhaltung einer Freiheitsentziehung entscheiden darf. Diese Frage regelt der Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG. Danach ist diese Entscheidung grundsätzlich dem Richter vorbehalten. Aussage drei trifft somit zu. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 2 und 3 GG folgt dann, dass die Polizei als Exekutivorgan Personen ausnahmsweise auch ohne vorherige richterliche Entscheidung festnehmen darf, wobei sie jedoch unverzüglich die richterliche Entscheidung nachzuholen hat. Eine solche Freiheitsentziehung durch die Polizei ohne vorherige richterliche Entscheidung setzt jedoch voraus, dass der mit der Freiheitsentziehung verfolgte Zweck vereitelt würde, wenn die richterliche Entscheidung vorher eingeholt würde, und dass die Freiheitsentziehung ansonsten verfassungsmäßig ist. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Polizei zwar bei Gefahr im Verzug ausnahmsweise eine Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Entscheidung vornehmen kann, dass die Entscheidung über die Aufrechterhaltung jedoch dem Richter, dessen Entscheidung ja unverzüglich einzuholen ist, vorbehalten bleibt. Aussage vier ist unzutreffend. Aussage fünf trifft ebenfalls nicht zu, weil das BVerfG schon im Brokdorf-Beschluss den Schutzzumfang bestimmt und festgestellt hat, dass Art. 8 GG als Abwehrrecht den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung gewährleistet.</p>		
<b>4. Welche der folgenden Aussagen, die sich auf den Schutz des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit beziehen, treffen zu?</b>		LP
Lehrerinnen und Lehrer dürfen keinesfalls Schülerinnen und Schüler körperlich bestrafen.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Eltern dürfen im gemäßigten Rahmen ihre Kinder körperlich bestrafen und ihnen zum Beispiel eine Ohrfeige geben, auch wenn diese mit Schmerzen verbunden ist.	<input type="checkbox"/>	1
Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.	<input checked="" type="checkbox"/>	2



Die Polizei darf in das Recht auf körperliche Unversehrtheit eingreifen und Menschen Schmerzen zufügen, solange dies mit der Verfassung in Einklang steht.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Bei Auslandseinsätzen der Polizei gelten die Grundrechte nach dem Grundgesetz nicht, sondern die Rechtsvorschriften vor Ort, sodass „strengere“ Verhörmethoden erlaubt sind, wenn das Ortsrecht sie zulassen.	<input type="checkbox"/>	1
Auch bei Auslandseinsätzen der Polizei gelten die Grundrechte nach dem Grundgesetz fort, sodass zum Beispiel auch nur die Androhung von Misshandlungen anlässlich von Vernehmungen gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG verboten ist.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
<p><b>Kommentierung:</b> Da jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung hat, was sich bereits aus § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ergibt und nach § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen durch Erziehungsberechtigte unzulässig sind, muss dies erst recht für Lehrer gelten. Daher treffen die erste und dritte Aussage, nicht aber die zweite zu. Wenn ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. GG verfassungsgemäß ist, darf die Polizei in dieses Grundrecht eingreifen und Menschen Schmerzen zufügen, zum Beispiel um den Widerstand von Verbrechern gegen ihre Festnahme zu brechen. Die vierte Aussage ist also richtig. Bei Auslandseinsätzen der Polizei bildet das Grundgesetz mit seinen Grundrechten immer den Rahmen, in dessen Bereich Maßnahmen ergriffen werden dürfen. Ausländische Rechtsvorschriften, nach denen sich die einzelnen PVB im Auslandseinsatz zwar grundsätzlich richten müssen, können diesen Rahmen weiter einengen, aber niemals erweitern. „Strengere“ Verhörmethoden verbietet schon Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen. Die fünfte Aussage trifft somit nicht zu. Dies sagt die sechste Aussage also zu Recht aus.</p>		
<b>5. Welche Aussage ist falsch?</b>		LP
Es gibt mindestens ein Grundrecht, das nur für natürliche Personen gilt, die zudem die deutsche Staatsbürgerschaft haben müssen.	<input type="checkbox"/>	1
Die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG kann nach Art. 19 Abs. 3 GG auch von juristischen Personen ausgeübt werden, dagegen die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2. Alt. GG nicht.	<input type="checkbox"/>	2
Die Glaubensfreiheit ist ein höchstpersönliches Menschenrecht.	<input checked="" type="checkbox"/>	1
Da die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG ein Bürgerrecht ist, genießen Ausländerinnen und Ausländer für ihre Versammlungen keinen Grundrechtsschutz.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Da die Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG nur im Bundesgebiet gewährt wird, genießt ein Deutscher, der durch Ausreise seinen Aufenthalt in der Schweiz nehmen will und von der Bundespolizei daran gehindert wird, keinen Grundrechtsschutz.	<input checked="" type="checkbox"/>	2
Das relativ kurze Anhalten einer Person zur Feststellung ihrer Identität ist keine freiheitsentziehende Maßnahme und betrifft daher nicht den Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.	<input type="checkbox"/>	1
Rechte, die das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat, wie etwa das Recht am eigenen Bild oder das Recht am eigenen Wort, haben keinen Verfassungsrang.	<input checked="" type="checkbox"/>	1
<p><b>Kommentierung:</b> Das Grundrecht des Ausbürgerungsverbots nach Art. 16 Abs. 1 GG gilt – wie es sich aus der Natur der Sache ergibt – nur für deutsche Staatsangehörige. Die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2. Alt. GG ist ein höchstpersönliches Grundrecht, nicht dagegen die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, die ja gerade in Gemeinschaft (in Kirchen, Synagogen, Moscheen, Königsreichssälen, Tempeln etc.) ausgeübt wird. Daher sind die ersten beiden Aussagen nicht falsch, aber die dritte. Falsch sind auch die vierte und fünfte Aussage. Denn in den beiden Fällen der Versammlungsfreiheit und der Freizügigkeit greift als lex generalis das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Das relativ kurze Anhalten einer Person zur Feststellung ihrer Identität ist tatsächlich keine freiheitsentziehende Maßnahme und betrifft daher nicht den Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Dennoch sind Betroffene nicht ohne Grundrechtsschutz. Auch hier greift das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Rechte, die das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat, wie etwa das Recht am eigenen Bild oder das Recht am eigenen Wort oder das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, die alle – wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankert sind, haben Verfassungsrang, sodass die siebte Aussage falsch ist.</p>		